



Nachhaltige Beschaffung konkret

Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen
und sozialverträglichen Einkauf

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart
Telefon 0711/126-0, www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721/5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

BEARBEITUNG

Öko-Institut e. V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg,
www.oeko.de

Überarbeitungen:

Prof. Dr. Jürgen Fleckenstein, Hochschule Kehl
(Kapitel 1, 2 und 3)

REDAKTION

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

GESTALTUNG

ÖkoMedia GmbH
www.oekomedia.com

BILDNACHWEIS

Titel- und Rückseite: © jopix – Fotolia.com
Seite 4: © beeboys – Fotolia.com
Seite 6: © DOC RABE Media – Fotolia.com
Seite 8: © 0815hk/PIXELIO, © Philipp Stolzenberg/PIXELIO
Seite 9: © LUBW, © Gustavo Alàbiso
Seite 10: © Stadt Dornstadt
Seite 12: © kritiya – Fotolia.com
Seite 19: © Klaus Wiederkehr
Seite 21: © Öko-Institut e.V.
Seite 23: © vitec40 – stock.adobe.com
Seite 24: © Robert Kneschke – Fotolia.com
Seite 25–27: © Umweltbundesamt; © RAL gGmbH;
© Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; © BMZ
© TransFair e.V. (Fairtrade Deutschland); © World Fair Trade
Organization, Global Office; © GEPA Gesellschaft zur
Förderung der Partnerschaft mit der Dritten Welt mbH
WeltPartner eG; © El Puente GmbH; © GLOBO Fair Trade
Partner GmbH

HINWEIS

Die Broschüre gibt Hinweise für eine nachhaltige Beschaffung
in Kommunen.

Wegen der komplexen Regelungen zur Beschaffung kann die
Broschüre jedoch weder das Wissen um die rechtlichen
Regelungen bei der Beschaffung noch die Vergabespezialisten
in den Vergabestellen ersetzen.

Veröffentlichung: 05/2021 | 4. überarbeitete Auflage
Copyright: © 2021, Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Inhalt

IMPRESSUM	2
1. VON DER KÜR ZUR PFLICHT	4
1.1 Aus guten Gründen	4
1.2 Der Rechtsrahmen zur Berücksichtigung von Umweltkriterien und Sozialstandards	5
2. BAUSTEINE FÜR DIE UMSETZUNG	6
2.1 Nachhaltige Beschaffung in Kommunen	6
2.1.1 Einstieg in die nachhaltige Beschaffung	7
2.1.2 Kommunikation nach innen und außen	10
2.2 Nachhaltige Beschaffung in Landesbehörden und Landesbetrieben	11
3. NACHHALTIGER EINKAUF – SCHRITT FÜR SCHRITT	12
3.1 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes	13
3.2 Erstellung der Vergabeunterlagen	13
3.2.1 Nachweis der Eignung der Bietenden	14
3.2.2 Leistungsbeschreibung	15
3.2.3 Klauseln für die Auftragsausführung	17
3.2.4 Sanktionen und Vertragsstrafen	20
3.3 Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung	20
3.3.1 Lebenszykluskosten	21
3.3.2 Nutzwertanalyse	22
4. ORIENTIERUNG IM INFORMATIONS-DICKICHT	24
4.1 Gütezeichen	24
4.1.1 Online-Plattformen zu Gütezeichen	24
4.1.2 Gütezeichen: Beispiele	25
4.2 Angebote, die weiterhelfen	28
4.2.1 Nachhaltige Beschaffung	28
4.3 Rechtliche Grundlagen	30
4.4 Kontakt	30



1. Von der Kür zur Pflicht

Die öffentliche Beschaffung bietet die Möglichkeit, umweltfreundliche und fair gehandelte Produkte bei Ausschreibungen zu berücksichtigen. Dies ist auch durch die vergaberechtlichen Regelungen gewährleistet. Die große Marktmacht der öffentlichen Verwaltungen reicht weit über die Landesgrenzen hinaus und kann positive Änderungen in vielen Bereichen und Regionen anstoßen. Nachhaltige Beschaffung ist nicht nur Kür, sondern ein Stück weit auch Pflicht.

1.1 Aus guten Gründen

Öffentliche Auftraggebende in Deutschland beschaffen nach Angaben der Kompetenzstelle für innovative Beschaffung und der Universität der Bundeswehr jährlich Produkte und Dienstleistungen in einem Umfang von circa 350 Milliarden Euro. Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt auf Bund und Länder, die andere Hälfte auf die Kommunen.

Regelmäßige Beschaffungsgüter in Verwaltungen sind

- Papier und Bürobedarf,
- Bürogeräte,
- Möbel oder Strom.

Auch Dienstleistungen wie IT-Services, Reinigungsdienste, Wartung von Heizungsanlagen oder die Bewirtschaftung von Kantinen stellen typische Beschaffungsvorgänge dar. Andere Aufträge wiederum sind speziellerer Natur: Der Bau von Gebäuden, die Instandhaltung von Straßen, die Ausstattung eines Fuhrparks oder die Bereitstellung des öffentlichen Nahverkehrs.

Werden die genannten Produkte und Dienstleistungen nachhaltig beschafft, hat dies sowohl für die öffentliche Hand als auch für die Gesellschaft, die Umwelt und das Wohl zukünftiger Generationen mehrere Vorteile:

- Gute Produkte und Dienstleistungen können unterm Strich kostengünstiger sein, insbesondere wenn nicht nur der Kaufpreis, sondern auch die Folgekosten berücksichtigt werden.
- Der nachhaltige Einkauf ist ein wichtiger Beitrag zum Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz und trägt damit aktiv zur Umsetzung der baden-württembergischen Umweltpolitik bei.
- Die verwendeten öffentlichen Gelder fördern ökologische und fair erzeugte Vorreiterprodukte und unterstützen damit zukunftsfähige Wirtschaftsstrukturen.
- Die Einhaltung von Sozialstandards und eine faire Entlohnung sorgen für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen, sowohl regional als auch global.
- Das Beschaffungsverhalten der öffentlichen Hand nimmt eine Vorbildfunktion ein, die von Unternehmen und privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern wahrgenommen wird und zur Nachahmung anregt.

Als Großverbraucherin verfügt die öffentliche Hand über eine starke Marktmacht, welche sie nutzen kann, um nachhaltige Produkte am Markt zu etablieren und umweltpolitische Ziele oder faire Arbeitsbedingungen zu fördern. Die Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen setzt ein deutliches Signal an die anbietenden Unternehmen.

NACHHALTIGKEIT KURZ ERKLÄRT

Nachhaltige Entwicklung ist das Leitbild für verantwortungsvolles und zukunftsfähiges Handeln in Politik und Wirtschaft und umfasst gleichrangig die drei Dimensionen Ökologie, Soziales und Ökonomie. Doch was genau verbirgt sich hinter „nachhaltigen“ Produkten? Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie gegenüber entsprechenden, dem gleichen Gebrauchszweck dienenden Erzeugnissen über besondere Umwelt- oder Gesundheitsvorteile verfügen, besonders sozialverträglich hergestellt werden oder einen volkswirtschaftlichen Vorteil bieten. Diese Vorteile können beispielsweise ein sparsamer Umgang mit Ressourcen, die Vermeidung von Schadstoffen oder die Beachtung von Sozialstandards bei der Herstellung sein.

1.2 Der Rechtsrahmen zur Berücksichtigung von Umweltkriterien und Sozialstandards

Im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen unterliegt die öffentliche Beschaffung einem umfangreichen Regelwerk, das den Ablauf eines Vergabeverfahrens näher bestimmt. Abhängig vom Auftragswert sind dabei entweder europäische, nationale oder landesspezifische Bestimmungen einzuhalten. Unabhängig vom Auftragswert ist es im Vergabeverfahren grundsätzlich möglich, Anforderungen an die Nachhaltigkeit der beschafften Güter oder Dienstleistungen zu stellen, solange die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz, des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs eingehalten werden. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erlaubt es ausdrücklich, soziale und umweltbezogene Aspekte in das Vergabeverfahren einzubeziehen (§ 97 Absatz 3 GWB).

Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften geben einzelne Aspekte der nachhaltigen Beschaffung vor. Daraus sind für die nachhaltige Beschaffung hervorzuheben: Das Landestarif-treue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG) verbietet den Einsatz von Niedriglohnkräften. Und das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) schreibt den öffentlichen Stellen in bestimmtem Umfang vor, bei der Beschaffung umweltorientierte Gesichtspunkte wie die Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit von Produkten oder Erzeugnissen in die Angebotsbewertung einzubeziehen. Einen guten Überblick über Vorschriften, die Kommunen bei der nachhaltigen Beschaffung verbindlich anwenden müssen oder freiwillig einhalten können, gibt die „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (VergabeVwV). Diese verweist wiederum auf die „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen“ (VwV Beschaffung), die für Landesbehörden verbindlich ist und in der viele Einzelheiten zur umweltgerechten und nachhaltigen Beschaffung geregelt sind. Im Endeffekt gilt also: Eine nachhaltige Beschaffung ist keineswegs nur Kür, sondern ein Stück weit auch Pflicht.

Auftraggebende müssen im Einzelfall in Abhängigkeit vom Vertragsgegenstand und dem Vergabeziel entscheiden, welche sozialen und umweltbezogenen Aspekte in einem Vergabeverfahren berücksichtigt werden sollen. Dies ist auf verschiedenen Stufen im Beschaffungsprozess möglich (vgl. Kapitel 3).

DER BLICK FÜRS GANZE

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind nicht automatisch mit dem billigsten Angebot gleichzusetzen. Haushaltsrechtlich sind Mehrpreise aufgrund der Umweltverträglichkeit des Produktes oder besseren Produkteigenschaften gerechtfertigt, wenn damit über den Lebenszyklus betrachtet betriebs- oder volkswirtschaftliche Kosteneinsparungen verbunden sind. Diesem Wirtschaftlichkeitsgedanken trägt auch das Land Baden-Württemberg Rechnung. In der VwV Beschaffung ist unter Nr. 2, Grundsätze der Beschaffung unter anderem festgelegt, dass zur Erreichung nachhaltiger Ziele soziale oder umweltbezogene, aber auch qualitative, innovative und wirtschaftliche Aspekte bei der Vergabe zu berücksichtigen sind (siehe auch § 2 UVgO). Auch ist bei der Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte „der unter Umständen höhere Preis für die Beschaffung kein Hindernis, sofern er unter Berücksichtigung des § 7 LHO als wirtschaftlich angesehen werden kann“ (Nr. 10.3). Hierunter fallen auch Produkte, die fair gehandelt werden (Nr. 10.3.1.2).



Ausschreibungen

2. Bausteine für die Umsetzung

Legen Sie die Messlatte anfangs nicht zu hoch. Es kommt erst einmal nicht so sehr auf die Menge der nachhaltig beschafften Waren an, sondern vielmehr darauf, mit der Umsetzung zu beginnen und so einen realistischen Entwicklungsprozess anzustoßen. Nehmen Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen und Bürgerinnen und Bürger mit auf Ihren Weg und zeigen Sie ihnen, wie einfach die ersten Schritte sind.

Nachhaltigkeit sollte innerhalb des Verwaltungshandelns zum selbstverständlichen Bestandteil werden. Dabei sind die Beschaffungsstellen mehr als nur Annahmestellen für Bestellungen der verschiedenen Bedarfsträger. Sie sind die Schlüsselstelle für nachhaltiges Wirtschaften der jeweiligen Kommune oder Verwaltungseinheit.

2.1 Nachhaltige Beschaffung in Kommunen

Für Kommunen ist bei Beschaffungen – mit Ausnahme von Bauleistungen – unterhalb der Schwellenwerte kein verbindlicher Rahmen vorhanden. Den Kommunen wird jedoch in der VergabeVwV sowohl die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) als auch die VwV Beschaffung zur Anwendung empfohlen. Auch wenn deren Anwendung nicht verpflichtend geregelt ist, bietet es sich aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit an, sich daran zu orientieren und die für die Auslegung und Anwendung vorhandenen Hilfsmittel zu nutzen.

EINBETTEN IN DAS VERWALTUNGSHANDELN

Die Beschaffungsstellen benötigen einen klaren politischen Rahmen und Unterstützung für eine nachhaltige Beschaffung. Deshalb ist im kommunalen Bereich ein Grundsatzbeschluss der politischen Ebene oder eine Erklärung der Verwaltungsspitze sehr hilfreich. Diese Selbstverpflichtung sollte sich in verbindlicher Weise niederschlagen, zum Beispiel durch eine spezielle Dienstanweisung oder die Ergänzung bestehender Beschaffungsregelungen. Dabei gilt: je genauer, desto besser. Konkrete Ziele und ausgewählte Umwelt- und Sozialkriterien für einzelne Beschaffungsbereiche sind wesentlich effektiver als allgemein gehaltene Vorgaben.

In vielen Kommunen wurden entsprechende Beschlüsse bereits gefasst und in konkrete Ziele umgesetzt. In einigen, insbesondere kleineren Kommunen mit überschaubarer Verwaltung wird eine nachhaltige Beschaffung oftmals ohne formalen Beschluss, zum Beispiel im Rahmen eines umfassenden kommunalen Nachhaltigkeitsleitbildes umgesetzt. Dies ist durch das Haushaltsrecht mit seinem weitergehenden Wirtschaftlichkeitsbegriff abgedeckt.

Für die Information von Gemeinderat, Amtsspitze und Öffentlichkeit wird empfohlen, eine Berichtspflicht zu verankern. Diese bietet die Grundlage für Verbesserungen. So erstellt zum Beispiel die Rechnungsprüfung Ostfildern im Rahmen der Prüfungen nach Gemeindeprüfungsordnung regelmäßig Berichte zur nachhaltigen Beschaffung. Ebenso erstellt Heidelberg kurze Umsetzungsberichte, Karlsruhe verbindet seine ausführlichen Berichte mit einem Austausch mit den Zuständigen und Maßnahmen zur Verbesserung.

2.1.1 Einstieg in die nachhaltige Beschaffung

Der Einstieg in eine nachhaltige, also umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung fällt leicht. Die Rechtsgrundlagen sind vorhanden (siehe Kapitel 1.2 und 3) und es existieren viele Erfahrungen. Für viele Produkte gibt es Ausschreibungsempfehlungen, die gut in eigene Vergabeunterlagen übernommen werden können.

ERSTE SCHRITTE – BESONDERS FÜR KLEINERE KOMMUNEN

Auch kleinere Kommunen können in eine nachhaltige Beschaffung einsteigen und dabei eine wichtige Vorbild- und Aufklärungsfunktion für die Bevölkerung ausüben:

- Bei öffentlichen Sitzungen sollten nachhaltige Produkte verwendet werden, wie es auch die über 100 ausgezeichneten „Fair-Trade-Towns“ in Baden-Württemberg tun. Gemeinden können sich vom nächstgelegenen der 200 Weltläden in Baden-Württemberg beliefern lassen. Die Gemeinde Weissach im Tal steht beispielsweise in enger Kooperation mit dem Weltladen Backnang.
- Jede Kommune zeichnet regelmäßig verdiente Bürgerinnen und Bürger aus und beschenkt Jubilare. Nachhaltige Präsentkörbe sind eine einfache Möglichkeit, mit gutem Beispiel voranzugehen und mit fairen, ökologischen und regionalen Produkten für nachhaltigen Konsum zu werben. Das Nachhaltigkeitsbüro der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) hat Beispiele aus Ravensburg, Weissach im Tal und dem Enzkreis zusammengestellt (pd.lubw.de/32884).
- Der Einstieg in eine nachhaltige Beschaffung fällt leicht, wenn mit einzelnen Produkten, zum Beispiel Recyclingpapier, begonnen wird.

EINZELNE PRODUKTE

Für den ökologischen Einkauf hat das Umweltbundesamt Leistungskataloge veröffentlicht. Diese wurden meist auf Grundlage der Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel entwickelt. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

(Umweltministerium) und die LUBW haben gemeinsam Produktwegweiser erstellt. Diese unterstützen eine nachhaltige Beschaffung durch konkrete Formulierungen für den Beschaffungsgegenstand, für die weiteren Vergabeunterlagen und die Bewertung: Bisher wurden Wegweiser zu Recyclingpapier, Reinigungsdienstleistungen, Büromaterialien und Ökostrom erstellt. Mit diesen Produktgruppen kann ein nachhaltiger Einkauf sofort beginnen (siehe Kapitel 4.2).

Für einen sozialverträglichen Einkauf gibt es ebenfalls Beispiele aus Kommunen. Bei der freihändigen Beschaffung und erst recht beim Direktauftrag, der bis zu einem Warenwert von 5.000 Euro zulässig ist (dieser Betrag ergibt sich aus Ziff. 8.7 der VwV Beschaffung, die für die Landesbehörden verbindlich und über Nr. 2.3 der VergabeVwV für die kommunalen Auftraggeber zur Anwendung empfohlen ist; nach § 14 UVgO liegt die Wertgrenze für Direktaufträge bei 1.000 Euro), können Produktkennzeichnungen wie Fairtrade als Auswahlkriterium dienen.

Bei öffentlichen Ausschreibungen gibt die VwV Beschaffung des Landes Baden-Württemberg Leitlinien zu geeigneten Lieferbedingungen. Sofern sie in Entwicklungsländern oder -gebieten (DAC-Länderliste: www.bmz.de, Suche: DAC-Länderliste) hergestellt oder bearbeitet wurden, soll für folgende Produkte garantiert werden, dass diese unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) gewonnen oder hergestellt wurden: Sportbekleidung, Sportartikel, Sportbälle, Spielwaren, Teppiche, Textilien, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Natursteine, Agrarprodukte wie Kaffee, Tee, Kakao, Zucker, Reis, Orangen- oder Tomatensaft sowie Blumen. Bietende müssen für diese in den angegebenen Ländern hergestellten oder produzierten Produkte eine schriftliche Erklärung (Anlage 1 zur VwV Beschaffung) abgeben, die als vertragliche Nebenpflicht vereinbart wird (siehe hierzu auch Kapitel 3.2.3). Zur Beschaffung von Textilien, Sportbällen und Steinen liegen Produktwegweiser des Umweltministeriums und der LUBW vor.

! AUSSCHREIBUNGSEMPFEHLUNGEN IM INTERNET

- Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung: www.nachhaltige-beschaffung.info
- Umweltbundesamt: www.beschaffung-info.de
- Nachhaltigkeitsbüro der LUBW: pd.lubw.de > Themenübersicht > Nachhaltigkeit > Nachhaltige Beschaffung

GRUNDSATZBESCHLUSS HEIDELBERG

Die Stadt Heidelberg hat allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine klare politische Rahmensetzung gegeben. Der Gemeinderat fasste im Jahr 2007 den Beschluss, dass die Stadt bei der „Beschaffung von Kaffee, Tee, Fruchtsäften, Kakao und kakaohaltigen Produkten (Schokolade, Brotaufstriche, Getränkpulver), Schnittblumen, Spielen, Bastelbedarf, Stiften, Sportbällen sowie Dienst- und Schutzkleidung“ fair gehandelte Produkte zu bevorzugen hat. Zudem sind „Beschaffungen von Produkten aus Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika, bei denen nicht ersichtlich ist, ob sie die Standards des fairen Handels erfüllen [...] zu vermeiden.“ Der Beschluss des Gemeinderats wurde in einer Dienstanweisung umgesetzt, die auch eine Berichtspflicht zum Stand der Umsetzung beinhaltet. Im Jahr 2010 wurde die Dienstanweisung um Natursteine erweitert.

Weitere Informationen: Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Agenda-Büro Heidelberg; www.heidelberg.de



Die Stadt Heidelberg kauft bevorzugt Produkte aus fairem Handel.

INTERKOMMUNALE BESCHAFFUNG IN OBERSCHWABEN

Wenn der Aufwand für eine nachhaltige Beschaffung zu hoch ist, dann bieten Einkaufsgemeinschaften oft die Chance, diese arbeitsteilig und kostengünstig umzusetzen. In Zeiten knapper Kassen wird diese Möglichkeit zunehmend auch von Kommunen genutzt. Mehrere Kommunen schließen sich dabei zu einer interkommunalen Einkaufsgemeinschaft zusammen und beschaffen über eine zentrale Stelle. Dadurch wird ein höheres Marktvolumen erreicht und der Aufwand für die einzelne Kommune zur Durchführung der Ausschreibung sinkt. Die Stadt Ravensburg realisiert dies schon seit mehreren Jahren zusammen mit den Städten Friedrichshafen, Wangen, Tettnang, der Gemeinde Meckenbeuren und den Landratsämtern Bodenseekreis und Biberach.

Die Kommunen und Landratsämter schließen sich bei Standardprodukten, bei denen ein hoher Beschaffungsbedarf besteht, zu einer interkommunalen Einkaufsgemeinschaft zusammen. Bei der Beschaffung von sozialverträglich produzierter Feuerwehrschutzkleidung formulierte beispielsweise die Stadt Ravensburg nach vorheriger Bedarfsabfrage eine Rahmenschreibung. Durch den Zusammenschluss können die Kommunen aufgrund des höheren Liefervolumens regelmäßig deutlich günstiger beschaffen und der Aufwand für die Kommunen wird erheblich reduziert. Der dafür entstehende Mehraufwand für die Stadt Ravensburg hält sich nach Angaben der zuständigen Beschaffenden im Rahmen.

Weitere Informationen: Hauptamt der Stadt Ravensburg; www.ravensburg.de



Sozialverträglich produzierte Feuerwehrschutzkleidung

AUSSCHREIBUNG VON RECYCLINGPAPIER IN FREIBURG

Die Stadt Freiburg nutzt in ihren Verwaltungen ausschließlich Recyclingpapier. Der Beschluss der Dezentralen Konferenz im Jahr 2009 war Grundlage dafür. Für diese konsequente Nutzung von umweltfreundlichem Papier wurde Freiburg bereits mehrfach als „recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands“ ausgezeichnet. Bei der Beschaffung nutzt die ausschreibende Stelle folgende Leistungsanforderung: „Recycling Kopierpapier, Weiße mind. 100 (DIN ISO 2470), DIN 6738, LDK 24-85, RAL-UZ 14 oder gleichwertig, 80 g/m², 210 x 297 mm“. Durch diese Formulierung können Angebote, die nicht die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel (RAL-UZ 14) oder eines vergleichbaren Siegels einhalten, aus dem Bieterwettbewerb ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen: Haupt- und Personalamt der Stadt Freiburg im Breisgau; www.freiburg.de



Recycling von Papierabfällen

BESCHAFFUNG VON ÖKOSTROM

Die Dienstleistungsgesellschaft des Gemeindetages Baden-Württemberg (Gt-service) führt bereits seit mehr als 15 Jahren Bündelausschreibungen für Kommunen zur Beschaffung von elektrischer Energie durch. Bei der Ausschreibung im Jahr 2019 beteiligten sich über 430 Kommunen und deren Einrichtungen. Die Kommunen entschieden sich dabei im Vorfeld, ob sie konventionell erzeugten Strom oder Ökostrom beziehen möchten. Die Ausschreibung wurde in 33 regionale Lose aufgeteilt und der Beschaffungsgegenstand bei 13 Losen als „Normalstrom“ und bei 20 Losen als „Ökostrom“ (mit und ohne Neuanlagenquote) festgelegt. Es wurde also bereits aus der Bezeichnung der Lose deutlich, was angeboten werden sollte. Den Zuschlag erhielten schließlich sieben verschiedene energiever sorgende Unternehmen, fünf davon teilten sich die Ökostrom-Lose.

Weitere Informationen: Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg; www.gt-service-bw.de



Ökostromproduktion mit Windrädern

2.1.2 Kommunikation nach innen und außen

Die Erfahrungen der letzten Jahre mit fairen und umweltgerechten Beschaffungen in Kommunen zeigen zweierlei: Einerseits ist es für die Umsetzung wichtig, die gesamte Verwaltung aktiv einzubinden, andererseits sollte die Vorbildrolle der Kommune öffentlich herausgestellt werden, um Bürgerinnen und Bürger zu nachhaltigem Verhalten anzuregen, zum Beispiel durch nachhaltige Präsentkörbe. Daher sollte die nachhaltige Beschaffung immer auch mit geeigneten Kommunikationsmaßnahmen verbunden sein.

Zur Kommunikation innerhalb der Verwaltung hat sich das Intranet bewährt. Hier können Informationen zu den verschiedenen Gütesiegeln und Produktkennzeichnungen

bereitgestellt werden. Aktionen in den Kantinen bieten mit Infoständen und Probieraktionen in Zusammenarbeit mit Weltläden die Möglichkeit, diese Produkte weiter bekannt zu machen.

Inzwischen gibt es in Baden-Württemberg auch über 100 Agenda-, Städte- und Partnerschaftskaffees. Diese werden als „eigene“ kommunale oder regionale Produkte mit stadtbezogenem Namen und Logo meist gemeinsam von Kommunen und Weltläden erfolgreich vertrieben. Ähnlich funktionieren Stadtschokoladen. In zwei Arbeitspapieren des Nachhaltigkeitsbüros der LUBW werden Beispiele und Umsetzung beschrieben (www.lubw.baden-wuerttemberg.de, Suche: Stadtschokoladen oder Städtekaffees).

DORNSTADT BRINGT DEN FAIREN BALL INS ROLLEN

Im WM-Jahr 2018 und auch im darauffolgenden Turnierjahr (2019) spendete die Gemeinde Dornstadt beim jährlichen internationalen U10-Benefizturnier der Sportfreunde Dornstadt fair gehandelte Fußbälle mit der Aufschrift „Dornstadt spielt fair“ für das Turnier. Die Aktion wurde durch Öffentlichkeitsarbeit entsprechend begleitet, welche durch die internationale Ausrichtung des Turniers weit über die Gemeindegrenzen hinweg Verbreitung fand.

Informationsveranstaltungen rund um die ökofaire Ballproduktion und -beschaffung sollen ein Umdenken anstoßen und eine Akzeptanzsteigerung für Produkte aus dem fairen Handel erreichen. So können die Menschen in Sportvereinen, Schulen oder Jugendgruppen für den Einsatz fairer Bälle und den fairen Handel begeistert werden. Die Gemeinde hofft, dass viele auch nach diesem Turnier den fairen Ball aufnehmen und in Zukunft in doppelter Hinsicht fair kicken. Ein wünschenswerter nächster kleiner Schritt der Gemeinde Dornstadt ist ein fair gehandelter Stadtball.

Ansprechpartnerin in der Gemeinde Dornstadt:
Susanne Berger, Koordination kommunale Entwicklungspolitik,
susanne.berger@dornstadt.de, 07348-9867-66



Fairer Ball der Gemeinde Dornstadt

2.2 Nachhaltige Beschaffung in Landesbehörden und Landesbetrieben

Die VwV Beschaffung gilt laut Nr. 1.2 für Landesbehörden, Landesbetriebe und landesunmittelbare juristische Personen, soweit diese die Ausschreibungsregelung der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten haben. Der nachhaltigen Beschaffung kommt dabei ein außerordentlich hoher Stellenwert zu, da es nach Ziff. 1.1 Ziel der VwV Beschaffung ist, der nachhaltigen Beschaffung größeres Gewicht zu geben und den Kommunen bei der Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte im Beschaffungsbereich als Vorbild zu dienen. Folgerichtig enthält Ziff. 2.2 der VwV Beschaffung die Bestimmung, dass zur Erreichung der nachhaltigen Ziele unter anderem auch soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden. Die in dieser Formulierung zum Ausdruck kommende Pflicht gilt insbesondere bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte, denn dort sind Nachhaltigkeitsaspekte immer zu berücksichtigen, wenn dies

sachgerecht und mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist und ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht. Dieser sachliche Zusammenhang ist insbesondere auch dann gegeben, wenn es um Produkte nach Anlage 1 zur VwV Beschaffung geht, die potentiell aus Entwicklungsländern und -gebieten (DAC-Länderliste) beschafft werden können und bei denen eine Erklärung von den Bietenden verlangt wird, dass im gesamten Produktionsprozess die der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) eingehalten wurden. Oberhalb der Schwellenwerte ist die Berücksichtigung zu prüfen (Ziff. 10.3 der VwV Beschaffung).

Bei vielen Beschaffungsgegenständen, bei denen Nachhaltigkeitsaspekte eine Rolle spielen, ist zu beachten, dass diese gemäß Ziff. 17 der VwV Beschaffung zentral über das Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW) beschafft werden. Welche Gegenstände im Einzelnen der gemeinsamen Beschaffung durch das LZBW unterliegen, ist in Anlage 4 der VwV Beschaffung geregelt.

NACHHALTIGE BESCHAFFUNG BEIM LZBW



Das LZBW legt im Rahmen der Ausschreibungen großen Wert auf Nachhaltigkeit und somit auch auf Umweltfreundlichkeit. Im Sortiment des LZBW-Büroshops sind über 500 Produkte, die von Seiten des herstellenden

Unternehmens oder der Lieferfirma als „nachhaltig“ eingestuft werden, gekennzeichnet. Diese Produkte sind über die Suche unter dem Stichwort *nachhaltig* zu finden.

Zumeist sind diese Produkte mit Umweltzertifikaten wie Blauer Engel, Nordic Swan oder für Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC oder PEFC) ausgezeichnet. Verschiedene Produkte sind aus recycelten Materialien hergestellt oder beispielsweise biologisch abbaubar. Darüber hinaus erfüllen zahlreiche weitere Produkte verschiedene Anforderungen zur Nachhaltigkeit.

So wird bei Bleistiften und Stempeln auf eine umweltfreundliche Lackierung und Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft geachtet, Radiergummis werden in phthalat- und latexfreien Varianten angeboten. Nachfüllbare Produkte werden schon in den Ausschreibungen gefordert. Dies reicht von zerlegbaren Kugelschreibern, Gelschreibern, Text- und Permanentmarkern bis hin zu Kleberollern und Korrekturrollern.

Bei der Beschaffung von IT-Standardgeräten (Server, Client, Drucker und Multifunktionsgeräte) werden zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots die Lebenszykluskosten, also die Kosten für den Energieverbrauch der Geräte während der geplanten Einsatzzeit auf der Basis eines standardisierten Nutzungsprofils nach den Bestimmungen des Energy Star beziehungsweise dem Blauen Engel berücksichtigt. Im Falle von Druckern und Multifunktionsgeräten erfolgt dies unter Einbeziehung des Aufwands für Verbrauchsmaterial während der Nutzungsdauer.



3. Nachhaltiger Einkauf – Schritt für Schritt

Die öffentlichen Auftraggebenden haben bei der Definition des Auftragsgegenstands ein originäres Leistungsbestimmungsrecht. Das heißt, sie können bestimmen, „was“ beschafft werden soll, welche Eignungs- und Zuschlagskriterien gelten und wie diese gewertet werden sollen. Dabei können auch strategische Aspekte, insbesondere nachhaltige oder innovative Belange miteinbezogen werden. Unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Landesbehörden dazu unter gewissen Voraussetzungen sogar verpflichtet (VwV Beschaffung Ziff. 10.3).

Nachhaltigkeitsaspekte können beziehungsweise müssen somit mit der Festlegung des Beschaffungsgegenstands in den Beschaffungsvorgang eingebracht werden. Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen zu nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen müssen Beschaffungskriterien formuliert werden, die beim anbietenden Unternehmen die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte abfragen.

Beschaffungskriterien können, sofern sie die Produkteigenschaft betreffen, direkt in die Leistungsbeschreibung übernommen werden (vgl. Kapitel 3.2.2). Wenn sie die Vertragsausführung betreffen und in erster Linie der Allgemeinheit dienen, beispielsweise die Einhaltung von Sozialstandards oder die Reduktion von Umweltbelastungen im Produktionsprozess, sollten die Kriterien dagegen als verbindliche Auftragsausführungsklauseln (vgl. Kapitel 3.2.3) formuliert werden.

Bei den Beschaffungskriterien kann außerdem zwischen Mindestkriterien und Bewertungskriterien (siehe auch 3.2.2) unterschieden werden. Mindestkriterien sind verpflichtend und führen zum Ausschluss des Angebots, wenn sie nicht eingehalten werden (zum Beispiel Duplex-Funktion bei Kopiergeräten, Verbot von Schadstoffen). Im Gegensatz dazu helfen Bewertungskriterien, verschiedene Produkte oder Dienstleistungen zu vergleichen (zum Beispiel geringer Energieverbrauch, hoher Recyclinganteil).

Die Angebotsbewertung (vgl. Kapitel 3.3) erfolgt nicht nur anhand des Angebotspreises, sondern auch über die Bewertung des Erfüllungsgrades der Kriterien. Ein nachhaltiges Produkt kostet gegebenenfalls mehr, gleicht jedoch den Kostennachteil durch einen Umwelt- oder Sozialvorteil aus. Damit die Anbietenden ihre Leistung entsprechend den Wünschen der auftraggebenden Person optimieren können, muss die Gewichtung der verschiedenen Bewertungskriterien bei der Ausschreibung bekannt gemacht werden.

3.1 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Das Vergaberecht regelt nicht, „was“ beschafft werden soll, sondern „wie“ es zu beschaffen ist. Eine Beschränkung auf Recyclingpapier, stromsparende Geräte, besonders umweltfreundlich hergestellte Produkte oder Ökostrom ist von Anfang an möglich, sofern diese Beschränkung mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung steht, überprüfbar und nicht diskriminierend ist, also keine Bietenden bewusst bevorzugt oder ausschließt. Ferner können soziale Anforderungen, die mit dem Zweck der Leistung im Zusammenhang stehen, als Anforderung festgelegt werden, zum Beispiel eine behindertengerechte Produktgestaltung oder eine Leistung, die primär dem Zweck dient, langzeitarbeitslose Menschen oder arbeitslose Jugendliche zu beschäftigen. Dies gilt hingegen nicht für Arbeits- und Herstellungsbedingungen, da hier der direkte Zweckzusammenhang mit der Leistung fehlt. Diese können aber unter bestimmten Voraussetzungen als Klauseln zur Auftragsausführung vorgeschrieben werden (vgl. Kapitel 3.2.3). Bei Dienstleistungsaufträgen sollte der Schwerpunkt auf der Ausführung liegen. Beispiele sind Forderungen, bei der Reinigung nur ökologisch unbedenkliche Mittel einzusetzen oder den öffentlichen Nahverkehr mit emissionsarmen Bussen zu bedienen.

Zu Beginn eines Beschaffungsverfahrens sollte deshalb der Bedarf für eine Dienstleistung oder einen Gegenstand in Abstimmung mit der Fachabteilung analysiert werden. Bei der Definition des Beschaffungsgegenstandes haben öffentliche Auftraggebende den größten Spielraum, ihre Vorstellung vom Auftragsgegenstand und den Anforderungen an seine Nachhaltigkeit festzulegen.

Schon mit der Bezeichnung des Ausschreibungsgegenstandes können Sie auf Nachhaltigkeitsgesichtspunkte Bezug nehmen und Ihre Bietenden auf die Bedeutung dieser Eigenschaften für die Ausschreibung hinweisen (zum Beispiel „Kindergartenverpflegung mit Lebensmitteln aus ökologischem Anbau“ oder „Sportbälle unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen“).

Eine Grenze bei der Auswahl des Beschaffungsgegenstandes stellt die Diskriminierung von anbietenden Unternehmen dar. So darf grundsätzlich nicht eine Marke, ein bestimmtes Produkt oder Verfahren sowie ein bestimmter Ursprungsort oder eine Bezugsquelle vorgeschrieben werden (vgl. § 31 Absatz 6 VgV, § 23 Absatz 5 UVgO). Ein Beispiel für eine unzulässige Festschreibung des Auftragsgegenstandes wäre: „Natur- und Pflastersteine aus baden-württembergischer Herstellung“.

3.2 Erstellung der Vergabeunterlagen

In den Vergabeunterlagen haben Auftraggebende alle Angaben, die für die Bietenden zur Teilnahme am Vergabeverfahren erforderlich sind, eindeutig und übersichtlich strukturiert anzugeben. Zu den Unterlagen zählen insbesondere:

- einleitende Ausführungen zu der zu vergebenden Leistung
- Informationen über den Ablauf des Vergabeverfahrens
- Rahmenbedingungen wie die Zeitplanung, technische Voraussetzungen oder Beschaffungsvolumina
- die Eignungsanforderungen und -kriterien an die Bietenden
- die Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien
- Vertragsbedingungen, wie Laufzeit und Vergütung des Vertrages
- Anlagen und Preisblätter
- eine Liste aller verlangten Nachweise

In die Ausschreibungsunterlagen können folgende Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen werden:

- Umweltbezogene und soziale Anforderungen an die Bietenden können im Rahmen der Fachkunde und Zuverlässigkeit als Eignungsnachweis verlangt werden (vgl. Kapitel 3.2.1).
- In der Leistungsbeschreibung können Sozial- und Umweltkriterien zur Beschreibung der Art, Eigenschaft und Güte der Leistung aufgenommen werden (vgl. Kapitel 3.2.2).
- Anforderungen an die sozialen Bedingungen für die Herstellung des Leistungsgegenstandes entlang der Herstellungskette, die sich nicht sichtbar im Leistungsgegenstand niederschlagen, können im Rahmen der Auftragsausführungsklauseln festgeschrieben werden (vgl. Kapitel 3.2.3).
- Um Sozial- und Umweltkriterien nach der Auftragserteilung zu überprüfen und durchzusetzen, können vorab Sanktionen und Vertragsstrafen festgelegt werden (vgl. Kapitel 3.2.4).

3.2.1 Nachweis der Eignung der Bietenden

Auftraggebende können in begrenztem Umfang die Berücksichtigung von umweltbezogenen und sozialen Eignungsanforderungen (technische und berufliche Leistungsfähigkeit) durch die Bietenden im Rahmen des Eignungsnachweises verlangen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und in einem angemessenen Verhältnis stehen.

So können Bietende vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn ihre Zuverlässigkeit durch schwere Verfehlungen bei der Berufsausübung in Frage gestellt ist. Dazu kann etwa ein Verstoß gegen das Umweltrecht gehören. Beispiel: Ein abfallentsorgendes Unternehmen hat wiederholt gegen Umweltschutzvorschriften verstoßen und wurde bereits mit Bußgeldern belegt. Ferner können Auftraggebende als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit besondere Fachkenntnisse im Umweltbereich verlangen, wenn dies für die Ausführung des Vertrages relevant ist, zum Beispiel bei Aufträgen im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bauwesens oder der Transportdienstleistungen. Die technische Leistungsfähigkeit kann bei entsprechenden Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen erfolgen. Auftraggebende müssen aber gleichwertige Nachweise akzeptieren.

Im Rahmen der Zuverlässigkeit können Sozialstandards (unter anderem auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen und die Entrichtung von Steuern und die Sozialabgaben) nur in sehr engem Umfang berücksichtigt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen nach dem Tarifreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestarifreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) und dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG, vgl. Kapitel 3.2.3) haben Auftragnehmende jedoch schon bei Angebotsabgabe schriftlich zu bestätigen. Dies ist als Prüfungsschritt, ergänzt durch eine Nachfrage beim Gewerbezentralregister, notwendig, da Anbietende, die wegen Verstoßes gegen die Mindestlohnbestimmungen zu einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro verurteilt wurden, für eine bestimmte Zeit von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können.

Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen darf gemäß Nr. 10.3.1.2 der VwV Beschaffung nicht als Eignungs- oder Zuschlagskriterium abgefordert werden, sondern ist nach Maßgabe der in Anlage 1 abgedruckten ergänzenden Vertragsbedingung als zusätzliche Bedingung an die Vertragsausführung zu stellen (siehe hierzu auch Seite 16: Besonderheit für Kommunen).

Außerdem dürfen die Eignungskriterien nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen und angemessen sein. Zur Herstellung eines solchen Zusammenhangs dürfen soziale Erwägungen nur dann in den Eignungsnachweis aufgenommen werden, wenn die Ausführung des Auftrags ein besonderes Know-how im sozialen Bereich erfordert. So können Anforderungen zur Unternehmensführung wie der Beschäftigung von bestimmten Gruppen nicht als Auswahlkriterium festgeschrieben werden. Dagegen können beispielsweise Erfahrungen im Umgang mit sozial benachteiligten Jugendlichen als Qualifikation für einen entsprechenden Auftrag zur Sozialarbeit gewertet werden.

Auftraggebende dürfen als Eignungsnachweise ausschließlich solche Nachweise und Anforderungen verlangen, die ausdrücklich im Katalog der §§ 45 und 46 VgV genannt sind (zum Beispiel Referenzen, Fachkundenachweise, Personal, technische Ausstattung). Es handelt sich um abschließende Kataloge. Von individuell auf die Bedürfnisse von Auftraggebenden zugeschnittenen Nachweisen zur fachlichen Eignung der Bietenden, wie der Forderung einer bestimmten Tätigkeitsdauer am Markt (Ausschluss von Newcomern), ist daher abzuraten. Bei Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte gibt es zwar keinen abgeschlossenen Katalog von Nachweisen (§§ 31 Absatz 2, 33 UVgO), dennoch ist es aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert, sich an dem Katalog der VgV zu orientieren, auch wenn dieser unterhalb der Schwellenwerte nicht gilt.

■ TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN ■ BEIM EIGNUNGSNACHWEIS

- fachliche Qualifikation
- keine Verstöße gegen Umweltrecht
- Anwendung von Normen für das Umweltmanagement (zum Beispiel nach dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS) soweit der Auftrag eine besondere Fachkunde in umweltspezifischen Fragen erfordert

3.2.2 Leistungsbeschreibung

Die Ausschreibungsunterlagen müssen eine Leistungsbeschreibung (zum Beispiel technische Spezifikationen) enthalten, in der die zu beschaffende Leistung mit einem Kriterienkatalog charakterisiert wird.

Beschaffungskriterien können als Mindestkriterien und Bewertungskriterien formuliert werden:

- Mindestkriterien sind Anforderungen, die die zu beschaffende Leistung erfüllen muss, damit sie nicht vom Bieterwettbewerb ausgeschlossen wird. Andere Bezeichnungen dafür sind Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen oder Muss-Anforderungen. Beispiele für Mindestkriterien sind Grenzwerte, Stoffverbote, die Einhaltung von Normen oder ein maximaler Energieverbrauch.
- Bewertungskriterien (auch Wertungs-, Zuschlags- oder Soll-Kriterien genannt) sind Anforderungen, die quantitativ oder qualitativ bewertet werden und deren Erfüllungsgrad zur Angebotsbewertung beiträgt. Beispiele für Bewertungskriterien sind Preis, Energieverbrauch, Treibhausgasemissionen, Recyclinganteil oder soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand. Bewertungskriterien sollten in Form einer Nutzwertanalyse ausgewertet werden (vgl. Kapitel 3.3.2).

Nach dem Vergaberecht können neben Eigenschaften wie Qualität, Preis oder Ästhetik auch soziale und umweltbezogene Aspekte als Mindest- und Bewertungskriterium festgelegt werden (vgl. § 127 Absatz 3 GWB, § 31 Absatz 3 und § 58 Absatz 2 VgV, § 23 Absatz 2 und § 43 Absatz 2 UVgO). Wesentlich ist, dass die sozialen oder umweltbezogenen Anforderungen an den Leistungsgegenstand Einfluss auf die Beschaffenheit des Produkts oder die Dienstleistung einschließlich des Produktions- beziehungsweise Lieferprozesses haben. Die Kriterien, zum Beispiel Umwelteigenschaften und Betriebskosten, müssen also mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen (§ 127 Absatz 3 GWB). Die Bewertungskriterien (und Unterkriterien!) müssen bereits in der Leistungsbeschreibung gewichtet und bekannt gemacht werden, zum Beispiel in Form von Prozentwerten oder Punkten. Bewertungskriterien, die nicht bekannt gemacht wurden, dürfen bei der Angebotsbewertung nicht angewendet werden. Als Beispiele für soziale Anforderungen können die Barrierefreiheit eines Gebäudes oder die Barrierefreiheit und das Design angeführt werden, mit dem Sehbehinderten der Zugang zu Produkten, Dienstleistungen und Informationen ermöglicht werden soll.

NACHWEIS DURCH GÜTEZEICHEN

Schreiben Auftraggebende Umwelteigenschaften oder soziale Kriterien in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so können sie diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Gütezeichen definiert sind. Die Gütezeichen müssen allerdings bestimmten Anforderungen genügen. Sie müssen selbstverständlich mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und geeignet sein, die Merkmale der geforderten Leistung näher zu bestimmen. Unterhalb der Schwellenwerte müssen nicht alle Anforderungen des Gütezeichens mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen, sodass die Vorgabe von Gütezeichen unterhalb der Schwellenwerte erleichtert ist.

Ferner müssen die Gütezeichen auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien basieren, in einem transparenten Verfahren, an dem die interessierten Kreise teilnehmen können, eingeführt worden und für alle Betroffenen zugänglich sein. Schließlich müssen Dritte die Anforderungen an das Gütezeichen festgelegt haben, auf die derjenige, der das Zeichen beantragt, keinen Einfluss ausüben kann. Auftraggebende müssen aber dennoch jeden anderen Nachweis, also gleichwertige Gütezeichen, geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, die die Übereinstimmung der angebotenen Leistung mit den spezifischen Anforderungen der geforderten Leistung oder die Anforderungen des Gütezeichens belegen, akzeptieren.

ENERGIEEFFIZIENZ UND UMWELTAUSWIRKUNGEN

Bei der Ausschreibung technischer Geräte und Ausrüstungen oder beim Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener technischer Geräte und Ausrüstungen ist explizit die Möglichkeit vorgesehen, die Energieeffizienz als Bewertungskriterium zu berücksichtigen (§ 67 VgV). Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind die Auftraggebenden verpflichtet, den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen als Mindest- oder Bewertungskriterium angemessen zu berücksichtigen (§ 68 VgV). Unterhalb der Schwellenwerte besteht diese Verpflichtung nach der UVgO nicht. Dennoch sollten Energieeffizienz beziehungsweise -verbrauch sowie Umweltauswirkungen selbstverständlich auch dort als Bewertungskriterien vorgesehen werden.

REGIONALE BESCHAFFUNG

Eine Bevorzugung von Waren oder Erzeugnissen aus regionaler Produktion oder die Vorgabe, Bau- oder Dienstleistungen durch ortsansässige Anbietende durchführen zu lassen, verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und ist nicht zulässig. Auch eine mittelbare Diskriminierung, zum Beispiel durch die Bevorzugung kurzer Transportwege, ist nicht zulässig. Denn die Vergabestelle darf weder Angebote ausländischer Unternehmen anders behandeln als die Angebote von deutschen Bietenden noch den Wettbewerb regional oder lokal beschränken. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung gehört zu den Grundprinzipien des nationalen und europäischen Vergaberechts. Seine Anwendung ist bei jedem Vergabeverfahren zu beachten.

Gleichwohl sind öffentliche Auftraggebende nicht gehindert, die Umweltauswirkungen der Produktion in anderer Form einzubeziehen. So können beispielsweise bei der Beschaffung von Lebensmitteln gezielt saisonale Lebensmittel gefordert werden oder Lebensmittel, die nicht in Gewächshäusern gezogen worden sind.

BESONDERHEIT FÜR KOMMUNEN:

ILO-KERNARBEITSNORMEN ALS ZUSCHLAGSKRITERIUM

Im Gegensatz zur VwV Beschaffung lassen § 127 Absatz 3 GWB und § 43 Absatz 2 UVgO soziale Aspekte, zum Beispiel die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als Zuschlagskriterien zu und geben kommunalen Beschafferinnen und Beschaffern insofern Gestaltungsspielraum.¹ Voraussetzung ist, dass diese sich auf den Gegenstand selbst beziehen, aber auch auf den Herstellungsprozess oder die Leistungserbringung und zwar auch dann, wenn diese Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind. Einzig notwendig ist, dass eine Verbindung zum Auftragsgegenstand besteht und die Kriterien zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind. Da Kommunen nicht an die Anwendung der VwV Beschaffung gebunden sind, ist für diese sowohl im ober- als auch im unter-schweligen Bereich eine Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen als Teil der Leistung und somit auch als Zuschlagskriterium möglich.

TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN

IN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- Begrenzung des Energieverbrauchs (zum Beispiel Betriebszustand, Stand-by)
- Reduktion von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im Produkt
- ressourcenschonender Materialeinsatz (zum Beispiel Nutzung von Recyclingmaterialien)
- Langlebigkeit (zum Beispiel Reparierbarkeit, Ersatzteilversorgung, Update-Fähigkeit)
- recyclinggerechte Konstruktion (zum Beispiel lösbare Verbindungen, geringe Materialvielfalt, Kennzeichnung von Kunststoffen)
- geringe Geräuschemissionen
- Höhe der CO₂-Emissionen bei Transport und Nutzung

TIPP

Beschaffungskriterien werden meist direkt in den Ausschreibungstext integriert. Für den Fall, dass eine größere Zahl von Kriterien relevant ist, bieten sich separate Leistungsblätter in tabellarischer Form an, in denen die Nachhaltigkeitskriterien aufgeführt sind. Diese müssen von den Bietenden ausgefüllt werden und erleichtern die spätere Auswertung.

¹ Im Bereich der Landesverwaltung ist die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nach Maßgabe der in Anlage 1 zur VwV Beschaffung abgedruckten ergänzenden Vertragsbedingungen als zusätzliche Bedingung an die Vertragsausführung zu stellen (vgl. Ziff. 10.3.1.2 VwV Beschaffung). Die VwV Beschaffung ist in diesem Punkt somit strenger.

3.2.3 Klauseln für die Auftragsausführung

In den Vergabeunterlagen können zusätzliche Anforderungen an eine nachhaltige Beschaffung bei der Vertragsausführung formuliert werden (vgl. § 128 GWB). In diesen zusätzlichen Anforderungen, sogenannten Ausführungsbedingungen, kann die Einhaltung von sozialen und umweltbezogenen Aspekten vorgeschrieben werden. Die Anforderungen knüpfen nicht an die Beschaffenheit oder das Ergebnis der Leistung an (im Gegensatz zu den technischen Spezifikationen, die an Art, Eigenschaft oder Güte der Leistung anknüpfen müssen). Vorausgesetzt wird vielmehr, dass sie im sachlichen Zusammenhang mit der Auftragsausführung stehen und sich aus den Vergabeunterlagen ergeben. Die Auftragnehmer können diese Klauseln nicht ändern oder streichen (dies würde zum Ausschluss aus dem Verfahren führen), sondern sie entweder akzeptieren und sich zur Einhaltung bei der Durchführung des Auftrags verpflichten oder sich nicht an der Ausschreibung beteiligen.

Im Bereich der Umweltkriterien sind insbesondere Vorgaben zur Art und Weise der Warenanlieferung geeignet, beispielsweise: Verpackung von Waren in größeren Partien anstatt einzeln, Anlieferung in wiederverwendbaren Behältnissen, Transport und Auslieferung, zum Beispiel von Reinigungsmitteln in Konzentratform und Verdünnung vor Ort.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports per Flugzeug oder Lastwagen der Fall, wenn bestimmte bietende Firmen deshalb nicht liefern könnten.

Für die Einhaltung von Sozialstandards wie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen der in die Auftragserfüllung eingebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Auftragsausführungsklauseln jedoch grundsätzlich am besten geeignet. Denkbare Anforderungen betreffen:

- die Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz LTMG und dem Mindestlohngesetz MiLoG,

- die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO beim Bietenden, den herstellenden Unternehmen sowie bei dessen direktem Zulieferer,
- die Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen oder Menschen mit Behinderung, die Förderung der Gleichstellung, indem die Beschäftigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen bei der Auftragsausführung verlangt wird oder für vergleichbare Tätigkeiten gleiche Entgelttarife für Frauen und Männer zu zahlen sind.

Der Hintergrund zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen nach dem LTMG ist es, Wettbewerbsverzerrungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterbinden. Denn das Gebot der Wirtschaftlichkeit zwingt öffentliche Auftraggebende, den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erteilen. Erzielt dieses Angebot seine Position dadurch, dass das anbietende Unternehmen untertariflich entlohnte Beschäftigte einsetzt, führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung. Sie schadet Unternehmen, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Tariflöhne bezahlen. Deshalb müssen die Auftraggebenden nach dem LTMG ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bau- und Dienstleistungen sowie für Dienstleistungsaufträge im Personenverkehr die Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen bei der Auftragsausführung von den Anbietenden einfordern. Dies hat mit Hilfe von Auftragsausführungsklauseln zu geschehen. Mustererklärungen und weitere Informationen zum LTMG können bei der Servicestelle des Regierungspräsidiums Stuttgart abgerufen werden (www.rp-stuttgart.de). Wird die Erklärung über die Einhaltung dieser Bestimmungen von den Anbietenden nicht abgegeben, haben sie ihre Gesetzestreue nicht nachgewiesen: Sie sind somit vom Vergabeverfahren auszuschließen. Haben die Bietenden die Erklärung abgegeben und den Zuschlag erhalten, wird in der Regel vereinbart, dass der Auftraggebende bei Verstößen im Rahmen der Auftragsausführung eine Vertragsstrafe von der auftragnehmenden Firma fordern beziehungsweise sich vom Vertrag durch Kündigung aus wichtigem Grund lösen kann und die Firma für alle daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig ist (§ 8 Absatz 1 und 2 LTMG).

Zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen der ILO haben die Beschaffungsstellen des Landes bei der Beschaffung bestimmter, in Anlage 1 der VwV Beschaffung genannter Produkte wie Sportbekleidung oder Sportartikel, Spielwaren, Textilien, spezieller Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao oder Blumen und weiterer Produkte eine besondere Verpflichtung: Nach Ziff. 10.3.1.2 der VwV Beschaffung können die Beschaffungsstellen des Landes die in Anlage 1 zur VwV Beschaffung abgedruckte ergänzende Vertragsbedingung vereinbaren, wenn sie die dort genannten Produkte beschaffen. Stammen diese Produkte aus einem der in der DAC-Liste aufgeführten Entwicklungsländer oder -gebiete (www.bmz.de, Suche: DAC-Länderliste), sollen diese außerdem den Nachweis verlangen, dass die Vorschriften, mit denen die ILO-Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt worden sind, vom Bietenden, herstellenden sowie vom zuliefernden Unternehmen eingehalten worden sind. Hierzu haben Bietende mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass entweder keine solche Produkte aus den entsprechenden Ländern verwendet oder aber jedenfalls die Standards eingehalten werden (Anlage 1 zur VwV Beschaffung). Diese Erklärung ist gleichzeitig eine ergänzende Vertragsbestimmung, sodass Bietende bei unvollständiger oder bewusster beziehungsweise grob fahrlässiger falscher Erklärung vom Verfahren ausgeschlossen oder der Vertrag gekündigt werden kann.

Der Nachweis kann durch ein vom Auftraggebenden in der Leistungsbeschreibung (Nr. 10.8 der VwV Beschaffung) verlangtes Gütezeichen (vgl. Kapitel 3.2.2), das auch die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen garantiert, erbracht werden. Dann wird ein separater Nachweis darüber entbehrlich. Solche Gütezeichen gibt es zum Beispiel im Bereich von Textilien durch das Gütezeichen Fairtrade Textile Produktion oder durch das Siegel der Fair Wear Foundation (FWF). In diesen Fällen genügt es, wenn die Bietenden in der Anlage 1 zur VwV Beschaffung ankreuzen, dass der Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch das in der Leistungsbeschreibung verlangte Gütezeichen erbracht wird. Auf der anderen Seite ist im Fall, dass der verlangte oder ein gleichwertiger Nachweis nicht vorgelegt werden kann, eine einfache Eigenerklärung der Bietenden, dass bei den angebotenen Waren die ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden, nicht genügend. Wird schon in der Leistungsbeschreibung ein Gütezeichen verlangt, kann nur unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 5 UVgO auf das Gütezeichen verzichtet werden. Hierzu müssen die Bietenden nachweisen, dass sie weder das geforderte noch ein gleichwertiges Gütezeichen erlangen konnten und die von ihm angebotene Leistung den Anforderungen des Gütezeichens genügt.

Anders als bei der Beschaffung durch Kommunen (siehe auch 3.2.2, Besonderheit für Kommunen) ist es nach Ziff. 10.3.1.2 der VwV Beschaffung für Landesbehörden nicht möglich, die ILO-Kernarbeitsnormen als Zuschlagskriterium zu verwenden. Fair gehandelte Produkte können dagegen auch bei Landesbehörden Zuschlagskriterium sein.

Auftragsausführungsklauseln, die über den konkreten Auftrag hinaus generelle Anforderungen an den Betrieb oder die Organisation des Auftragnehmers stellen, sind jedoch nicht zulässig. So können zum Beispiel folgende generelle Angaben nicht von Bietenden verlangt werden:

- zum sozialen Engagement (Corporate Social Responsibility – CSR – „Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen“),
- zu Vereinbarungen mit herstellenden/produzierenden Unternehmen (Verhaltenskodex, Überwachung von Vereinbarungen, Audits etc.),
- zur generellen Einhaltung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern.

DIE ILO-KERNARBEITSNORMEN

- Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beruhen auf 8 internationalen Übereinkommen. Ihre Einhaltung bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen beachtet werden.

Die ILO-Kernarbeitsnormen bilden 4 Grundprinzipien ab:

- Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Beseitigung der Zwangsarbeit,
- Abschaffung der Kinderarbeit und
- Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Bislang haben über 138 ILO-Mitgliedsstaaten alle Kernübereinkommen ratifiziert. Zu ihnen gehört auch Deutschland. Die Übereinkommen sowie weitere umfassende Informationen bietet die Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm

TYPISCHE NACHHALTIGKEITSKRITERIEN IN DEN AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSKLAUSELN

- Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Mindestlohn und Einhaltung von Tarifverträgen (vgl. Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg)
- Einhaltung von Sicherheitsnormen
- Anwendung von Standards zum Sozialmanagement (zum Beispiel SA 8000 Social Accountability International)
- Art und Weise der Warenanlieferung (zum Beispiel Rücknahme der Verpackung)
- Reduktion von umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen bei der Produktion
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz



Die Gemeinde Köngen achtet bei der Beschaffung von Steinen, dass diese ohne Kinderarbeit hergestellt wurden.

STEINE OHNE KINDERARBEIT IN KÖNGEN

Die Gemeinde Köngen achtet bei der Beschaffung auf grundlegende Arbeits- und Menschenrechte, wie das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO. Bei der Ausschreibung von Steinen wird dies dadurch erreicht, dass mit der Bemusterung der für die Auftragsdurchführung vorgesehenen

Steine „Prüfzeugnisse und Nachweis der Herstellung ohne Kinderarbeit“ vorgelegt werden müssen. Anbietende Firmen, die die geforderten Kriterien nicht über entsprechende Siegel oder eine Eigenerklärung nachweisen können, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Weitere Informationen: Amt für Umwelt, Lokale Agenda 21, Köngen, www.koengen.de

3.2.4 Sanktionen und Vertragsstrafen

Auftraggebende können in der Leistungsbeschreibung Kontrollmaßnahmen festlegen, um die Einhaltung der Pflichten durch Auftragnehmer zu überprüfen. Als mögliche Maßnahme könnte dem Auftraggebenden oder einem Dritten das Recht eingeräumt werden, die Produktionsstätten der auftragnehmenden Firma zu besichtigen. Verletzt diese nachweislich ihre Pflichten, können sich Auftraggebende das Recht zur Kündigung, zum Rücktritt oder zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der vertraglich vereinbarten Vergütung vorbehalten. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, das heißt die Vertragsstrafe darf nicht außer Verhältnis zur Vergütung stehen. Insbesondere auch bei Anforderungen in den technischen Spezifikationen, die sich erst unmittelbar nach der Auftragsausführung oder sogar erst Monate später feststellen lassen, wie zum Beispiel die Einhaltung von Energieeffizienzangaben eines Geräts, sollten sich Auftraggebende die Richtigkeit der Angaben in den technischen Spezifikationen „garantieren“ lassen (gem. § 443 BGB). Im Garantiefall können Auftraggebende auch nach Ablauf der zweijährigen Gewährleistungsfrist noch Ansprüche geltend machen und müssen den Auftragnehmer nicht nachweisen, dass diese die Nichteinhaltung der Spezifikation verschuldet haben.

GARANTIE DER TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN

„Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass die gelieferten Produkte innerhalb eines Zeitraums von X Jahren ab Auslieferung die technischen Spezifikationen, welche in dem Leistungsverzeichnis und dem Angebot vom [...] aufgeführt sind, erfüllen. Das Leistungsverzeichnis und das Angebot des Verkäufers vom [...] werden Bestandteil dieses Vertrages.“

3.3 Angebotsbewertung und Zuschlagserteilung

Ziel der Angebotsbewertungen ist es, das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Es werden nur solche Angebote in die Bewertung einbezogen, deren Bietenden die erforderlichen (Eignungs-)Nachweise erbracht haben und die die formalen Voraussetzungen (inklusive der Erfüllung der Mindestkriterien der Leistungsbeschreibung) erfüllen.

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt anhand der Preise und den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Bewertungskriterien (vgl. Kapitel 3.2.2). Bei Beschaffungsgütern, die neben dem Beschaffungspreis weitere Kosten nach sich ziehen (zum Beispiel Energiekosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Verbrauchsmaterial) wird grundsätzlich empfohlen, nicht nur den Angebotspreis, sondern die Gesamtkosten zur Bewertung heranzuziehen. Die Gesamtkosten können mit der Methodik der Lebenszykluskostenberechnung bestimmt werden (vgl. Kapitel 3.3.1). Um zusätzlich nichtmonetäre Bewertungskriterien des Angebots, wie Qualität, Umwelteinfluss oder Gesundheitsaspekte bewerten zu können, wird die Nutzwertanalyse empfohlen (vgl. Kapitel 3.3.2). Das Ergebnis der Nutzwertanalyse ist eine Punktwertung (maximal 100 Punkte), die das Produkt mit dem höchsten Nutzen (im Sinne der Leistungsbeschreibung) mit der höchsten Punktzahl bewertet und damit gleichzeitig das wirtschaftlichste Angebot identifiziert.

Auftraggebende müssen das Angebot auswählen, das in der Angebotsbewertung das beste Ergebnis erzielt hat. Der Vertragsabschluss kommt zustande, indem den ausgewählten Anbietenden schriftlich die Zuschlagserteilung mitgeteilt wird. Eine Absage und Benachrichtigung der unterlegenen Bietenden unter Darlegung der Gründe ist bei EU-weiten Ausschreibungsverfahren vor Zuschlagserteilung immer erforderlich.

Über die Vergabe müssen öffentliche Auftraggebende einen Vergabevermerk erstellen, in dem der Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert wird. Damit kann der Beschaffende unter anderem später nachweisen, dass von ihm geforderte Nachhaltigkeitsaspekte nicht missbräuchlich verwendet wurden, um einen bestimmten Auftragnehmer zu bevorzugen.

3.3.1 Lebenszykluskosten

Die reine Betrachtung des Angebotspreises greift bei Produkten und Dienstleistungen, die Folgekosten verursachen, zu kurz. Oft sind es gerade die in der Anschaffung teureren, dafür aber hochwertigeren Produkte, die in der Nutzungsphase erhebliche Kosten einsparen. So werden beispielsweise durch energieeffiziente Bürogeräte Stromkosten gesenkt, durch die Beschaffung spritsparender Fahrzeuge im Fuhrpark wird Treibstoff eingespart und durch die Beauftragung eines Gartenbauunternehmens, das verstärkt langzeitarbeitslose Menschen in Beschäftigungsverhältnisse bringt, werden Sozialausgaben gesenkt.

Im Sinne einer weitergehenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollten daher bei möglichst vielen Produkten und Dienstleistungen alle Kosten über den gesamten Lebensweg einbezogen werden. Die Summe aller entstehenden Kosten über die Lebensdauer des Produktes wird Lebenszykluskosten genannt.

Typische Bestandteile der Lebenszykluskosten sind:

- Anschaffungskosten
- Energiekosten
- Kosten für Verbrauchsmaterialien
- Reparatur- beziehungsweise Wartungs- und Instandhaltungskosten
- externe Kosten (zum Beispiel durch CO₂-Emissionen)
- Entsorgungskosten (vgl. § 59 VgV; für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte verweist § 43 Absatz 4 UVgO auf diese Regelung)

BERECHNUNGSWERKZEUGE IM INTERNET

- Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/berechnung-der-lebenszykluskosten

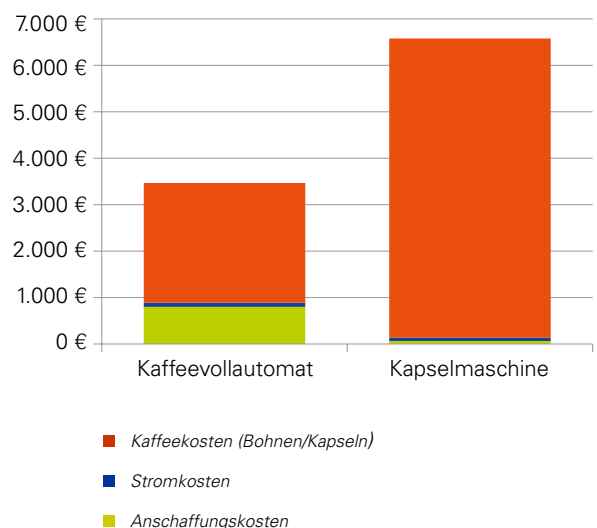
Berliner Energieagentur:
www.berliner-e-agentur.de/ueber-uns/service

LEBENSZYKLUSKOSTEN VON KAFFEEMASCHINEN

Als einfaches Beispiel wird der Vergleich zweier Kaffeemaschinen durchgeführt, eines Kaffeevollautomaten mit Anschaffungskosten von 800 Euro und eines Kapselautomaten mit Anschaffungskosten von 65 Euro. Setzt man als Rahmenbedingung eine bürotypische Zubereitung von 20 Tassen Fairtrade-Kaffee pro Werktag und eine technische Lebensdauer der Maschinen von 4 Jahren voraus, so zeigt der Vergleich der Lebenszykluskosten, dass der in der Anschaffung teurere Kaffeevollautomat mit Kosten von rund 3.500 Euro innerhalb von 4 Jahren deutlich wirtschaftlicher arbeitet als die Kapselmaschine mit insgesamt 6.600 Euro. Der Grund dafür ist, dass der Einkauf der Kaffeebohnen beziehungsweise der Kaffee kapseln die Gesamtkosten stark beeinflusst. Bezogen auf die einzelne Tasse Kaffee liegen die Kosten bei 19 Cent pro Tasse aus dem Vollautomaten und 36 Cent aus der Kapselmaschine.

Lebenszykluskosten von Kaffeemaschinen im Vergleich

(Zeithorizont 4 Jahre)



3.3.2 Nutzwertanalyse

Um verschiedene Bewertungskriterien – quantitative wie qualitative – gegeneinander gewichten zu können und Angebote vergleichbar zu machen, bieten sich unterschiedliche Methoden an. Ein relativ einfacher und praktikabler Ansatz ist die Nutzwertanalyse. Dabei wird meist von insgesamt 100 zu vergebenden Punkten ausgegangen, die je nach Gewichtung und Zielerfüllungsgrad den einzelnen Bewertungskriterien zugeordnet werden (vgl. Tabelle 1). Am wirtschaftlichsten ist dann letztlich das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Die dabei angewendete Gewichtung der Bewertungskriterien muss bereits bei der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

KRITERIENERFÜLLUNG

Bewertungskriterien, die nur qualitativ bewertet werden können (zum Beispiel Design und Passform von Arbeitskleidung, Innovationsgehalt eines technischen Konzepts, Maßnahmen zur Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) müssen mit einem geeigneten Verfahren in eine Punktwertung übersetzt werden. Hierzu bietet sich ein Schulnotensystem an (sehr gut bis mangelhaft), das im zweiten Schritt in Punkte überführt werden kann:

- 0 Punkte: mangelhaft, nicht umsetzbar, nicht vorhanden, trifft nicht zu
- 25 Punkte: ausreichend, mit größeren Mängeln
- 50 Punkte: befriedigend, mit kleineren Mängeln
- 80 Punkte: gut, voll umsetzbar
- 100 Punkte: sehr gut, entspricht den Idealvorstellungen

Es wird empfohlen, bei der Bewertung mehrere Personen zu beteiligen, damit subjektive Bewertungen ausgeschlossen werden können. Die Bewertung erfolgt dann vergleichbar einer Jury-Entscheidung. Die Ergebnisse dieser Entscheidungsfindung sollten im Vergabevermerk dokumentiert werden.

Bewertungskriterien, die quantitativ bewertbar sind, können unterteilt werden in Kriterien, bei denen hohe Werte zu einer günstigen Bewertung führen (zum Beispiel Höhe der Energieeinsparung, Anzahl eingestellter langzeitarbeitslosen Menschen, Recyclinganteil) und Kriterien, bei denen niedrige Werte zu einer günstigen Bewertung führen (zum Beispiel Lebenszykluskosten, Höhe der CO₂-Emissionen, Flächenverbrauch). Je nachdem, um welches Kriterium es sich handelt, werden unterschiedliche Berechnungsformeln angewendet, um das Maß der Kriterienerfüllung zu berechnen, sodass sich das beste Angebot möglichst weit den 100 Punkten nähert (vgl. Tabelle 1).

TEILNUTZEN

Durch die Multiplikation der Punktzahl der Kriterienerfüllung mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor des Beschaffungskriteriums erhält man den Teilnutzen. Der Gesamtnutzen entspricht dann der Summe aller Werte in der Spalte Teilnutzen. Das Angebot mit der höchsten Punktesumme ist das unter Einbeziehung der monetären und nicht-monetären Kriterien wirtschaftlichste Angebot und muss dementsprechend den Zuschlag erhalten.

Im Beispiel stellt das Angebot von Anbieter 2 mit 86 Punkten das wirtschaftlichste Angebot dar.

TABELLE 1: BEISPIEL EINER NUTZWERTANALYSE FÜR ARBEITSKLEIDUNG AUS BAUMWOLLE

Schritt 1: Eintragen der Angebotskonditionen,

Schritt 2: Kriterienerfüllung entsprechend der Berechnungsformel berechnen,

Schritt 3: Teilnutzen für die Bewertungskriterien mit den Gewichtungsfaktoren berechnen,

Schritt 4: Punktesumme der Teilnutzen bilden.

Bewertungs-kriterium	Berechnungsformel	Gewichtung	Angebotskonditionen		Kriterienerfüllung		Teilnutzen	
			Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 1	Anbieter 2
Angebotspreis	Minimalwert x 100 / Bieterwert	60 %	20.000 €	24.000 €	100	83	60	50
Design und Passform	Schulnote (in Punkten) ²	20 %	sehr gut	gut	100	80	20	16
Anteil Bio-baumwolle	Bieterwert x 100 / Maximalwert	20 %	5 %	50 %	10	100	2	20
Punkte-summe							82	86

² Sehr gut = 100, gut = 80, befriedigend = 50, ausreichend = 25, mangelhaft = 0 Punkte





4. Orientierung im Informationsdickicht

Ihr Interesse ist geweckt und Sie wollen nun loslegen? Hier haben wir Ihnen Umsetzungshilfen, weiterführende Links und rechtliche Grundlagen zusammengestellt.

4.1 Gütezeichen

Produktkennzeichen, wie Umweltzeichen oder Sozillabel, eignen sich gut dazu, Produkte zu erkennen, die bei Herstellung und gegebenenfalls Gebrauch bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen gewährleisten. Im Vergaberecht werden sie seit der EU-Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe vom Februar 2014 auch „Gütezeichen“ genannt.

Die Richtlinie erlaubt es öffentlichen Auftraggebern erstmals ausdrücklich, als Nachweis dafür, dass die beauftragte Lieferung oder Leistung spezifischen Merkmalen entspricht, ein bestimmtes Gütezeichen zu verlangen, sofern sich dessen Anforderungen auf Kriterien beziehen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Daneben muss das Gütezeichen einige Bedingungen erfüllen: So müssen die Anforderungen des Gütezeichens auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren; es muss in einem offenen und transparenten Verfahren entwickelt worden sein, an dem alle interessierten Kreise teilnehmen können; es muss allen Betroffenen zugänglich sein, und diejenigen, die das Gütezeichen nutzen, dürfen keinen maßgeblichen Einfluss auf die Anforderungen des Gütezeichens ausüben können. Gleichwertige Gütezeichen sowie gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden. Diese Voraussetzungen wurden mit der Vergabeordnung vom April 2016 (VgV) und der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe

öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom Juli 2018 in deutsches beziehungsweise baden-württembergisches Recht übernommen.

4.1.1 Online-Plattformen zu Gütezeichen

Informationen darüber, für welche Produktgruppen welche Gütezeichen zur Verfügung stehen, welche umweltbezogenen und sozialen Kriterien sie berücksichtigen und wie glaubwürdig sie sind, finden öffentliche Beschafferinnen und Beschaffer zunehmend auf einschlägigen Internetplattformen.

SIEGELKLARHEIT.DE

Mit dem Portal Siegelklarheit.de will die Bundesregierung Verbraucherinnen und Verbraucher, Behörden und Unternehmen dabei unterstützen, Umwelt- und Sozialsiegel besser zu verstehen. Es soll anspruchsvolle Siegel voranbringen und standardsetzenden Organisationen einen Anreiz geben, ihre Systeme laufend zu verbessern. Mindestanforderungen sollen sicherstellen, dass die Siegel die wichtigsten sozialen und ökologischen Herausforderungen in ihrer Produktgruppe ansprechen. Außerdem wird die Glaubwürdigkeit des Umsetzungssystems bewertet. Allein dafür gibt es rund 100 Anforderungen, etwa zum Management der Standardorganisation, zur Standardsetzung, zum Kontrollsystem, zur Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette und zu den Regeln zur Verwendung des Siegels.

Das Portal bewertet derzeit Siegel aus den Produktgruppen Textilien, Papier, Laptops, Holz, Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Natursteine, Leder und Mobiltelefone.

www.siegelklarheit.de

KOMPASS NACHHALTIGKEIT – ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

Sehr konkret am Praxisbedarf von Beschafferinnen und Beschaffern orientiert sich der Kompass Nachhaltigkeit, der im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) betreut wird. Er informiert über die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Beschaffung, gibt Einblicke in ausgewählte Produktionsprozesse und bietet vor allem praxisgerechte Unterstützung für die Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung. Ein Element dafür ist – neben dem Kommunalen Kompass mit landesspezifischen rechtlichen Informationen, Ausschreibungsbausteinen und Veranstaltungsangeboten – eine sehr differenzierte und flexibel nutzbare Navigationshilfe zu Gütezeichen.

Wie Siegelklarheit.de wird das Portal ständig weiterentwickelt und umfasst zurzeit die Produktgruppen Bekleidung und Textilien, Papier, Mobilfunkgeräte, Leder und Lederprodukte, Computer, Holz und Holzprodukte, Lebensmittel, Natursteine und Wasch- und Reinigungsmittel.

www.kompass-nachhaltigkeit.de

LABEL-ONLINE

Schon seit 2000 gibt es das Portal Label-online der Verbraucher Initiative e.V., das auch mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Label-online gibt umfassend Auskunft darüber, wofür ein Gütezeichen steht und welche Qualität dahintersteckt. Die Bewertung erfolgt nach einer einheitlichen Matrix. Untersucht wird, welchen Anspruch die Labels formulieren, welche Kontrollen vorgesehen sind und wie unabhängig und transparent der Vergabeprozess ist.

www.label-online.de

DER NACHHALTIGE WARENKORB

Der Nachhaltige Warenkorb enthält alles Wichtige zu nachhaltigem Konsum und unabhängige Informationen zu Siegeln und Produktkennzeichnungen. Den Nachhaltigen Warenkorb hat der Rat für Nachhaltige Entwicklung als Projekt des nachhaltigen Konsums ins Leben gerufen und herausgegeben, seit September 2019 ist RENN.süd im Namen der Regionalen Netzstellen Nachhaltigkeit neuer Herausgeber des Informationsportals.

Die dort aufgeführten Siegel orientieren sich an den Bewertungen des Portals Siegelklarheit.de (siehe oben). Die Auswahl der Siegel im Bereich Lebensmittel, Pflege, Reisen/Mobilität sowie Energie/Strom/Heizen wurde vom Rat für Nachhaltige Entwicklung mit Unterstützung durch eine unabhängige Beratungsgesellschaft getroffen.

www.nachhaltiger-warenkorb.de >Siegel A bis Z

4.1.2 Gütezeichen: Beispiele

Wir haben hier die gängigsten Gütezeichen der beiden Kategorien staatliche Siegel und Siegel des Fairen Handels aufgenommen. Angesichts der Vielzahl an Produktkennzeichen wird im Übrigen auf die oben genannten Online-Plattformen verwiesen.

4.1.2.1 Staatliche Umweltzeichen

DER BLAUE ENGEL



Der Blaue Engel ist das erste und älteste produktbezogene Umweltzeichen der Welt. Bereits 1978 wurden die ersten sechs Vergabegrundlagen von der „Jury Umweltzeichen“ verabschiedet. Heute tragen mehr als 12.000 Produkte und Dienstleistungen von rund 1.500 Unternehmen unterschiedlicher Branchen den Blauen Engel. Ob schadstoffarme Lacke, Arbeitsplatzcomputer, emissionsarme Möbel aus Holz oder Holzwerkstoffen, Polstermöbel oder Bodenbeläge: Ausgezeichnet werden nur Produkte, die im Vergleich zu konventionellen Produkten deutlich weniger umweltbelastend sind. Die Kriterien unterliegen einer regelmäßigen Anpassung an den aktuellen Stand der Technik und basieren auf einer ganzheitlichen Betrachtung. Ein sparsamer Einsatz von Rohstoffen, Herstellung, Lebensdauer und Entsorgung – alle Aspekte haben Gewicht. Zugleich müssen hohe Ansprüche an den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie die Gebrauchstauglichkeit erfüllt sein. Nach und nach werden bei bestimmten Produktgruppen auch die Arbeitsbedingungen in der Lieferkette berücksichtigt. Damit ist der Blaue Engel nicht nur aus Umweltsicht, sondern zukünftig auch aus einer umfassenden Nachhaltigkeitsperspektive die richtige Wahl.

www.blauer-engel.de

EU ECOLABEL



Das Europäische Umweltzeichen (kurz: EU Ecolabel oder Euroblume) kennzeichnet seit 1992 Produkte und Dienstleistungen, die während ihres gesamten Lebenszyklus hohe Umweltstandards erfüllen: von der

Rohstoffgewinnung über die Produktion, den Vertrieb bis hin zur Entsorgung. Siegelinhaber ist die Europäische Kommission. Am System zur Entwicklung der Kriterien und zur Vergabe des Zeichens sind zuständige Stellen aller Mitgliedsstaaten beteiligt. Diese sind in Deutschland das Umweltbundesamt und die RAL gGmbH. Außerdem sind Umwelt-, Verbraucher- und Industrieverbände, Gewerkschaften, Handel und kleinere und mittlere Unternehmen vertreten. Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktuellen Entwicklungen, zum Beispiel technologischen Fortschritten, angepasst. Die Zeichennutzung wird bei den zuständigen nationalen Stellen beantragt, die den Antrag prüfen und das Zeichen vergeben.

www.eu-ecolabel.de

EU-BIO-LOGO



Mit dem Bio-Logo erhalten in der EU biologisch erzeugte Produkte ein einheitliches Erkennungszeichen. Dies erleichtert Verbraucherinnen und Verbrauchern die Auswahl von Bio-Produkten, und Landwirte

können sie besser in der gesamten EU vermarkten.

Das Bio-Logo dürfen nur Produkte tragen, für die eine zugelassene Kontrollstelle bescheinigt hat, dass sie biologisch erzeugt wurden. Das heißt, dass sie strenge Bedingungen für Herstellung, Verarbeitung, Transport und Lagerung erfüllen müssen. Zulässig ist das Logo nur auf Produkten, die zu mindestens 95 Prozent aus Bio-Zutaten bestehen und zusätzlich strenge Vorgaben für die verbleibenden 5 Prozent erfüllen. Derselbe Inhaltsstoff darf nicht gleichzeitig als Bio-Zutat und Nicht-Bio-Zutat vorhanden sein.

Neben dem EU-Bio-Logo müssen eine Codenummer der Kontrollstelle und der Ort stehen, an dem die landwirtschaftlichen Rohstoffe des Produkts erzeugt wurden.

ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/organics-glance/organic-logo_de

DEUTSCHES BIO-SIEGEL



Das Bio-Siegel existiert seit 2001 und kennzeichnet Produkte aus kontrolliert biologischem Anbau entsprechend der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Das deutsche Bio-Siegel

kann zusätzlich zum EU-Bio-Logo und freiwillig auf der Verpackung angebracht sein. Markeninhaber ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Die Kontrollen finden analog der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau mindestens einmal jährlich durch staatlich zugelassene Kontrollstellen statt. Bei Nichteinhaltung der Richtlinien erfolgen Sanktionen. Entsprechend der EG-Öko-Verordnung zertifizierte Restaurants, Kantinen und so weiter können das Bio-Siegel auch zur Kennzeichnung von Menüs und Menükomponenten nutzen. Wesentliche Kriterien sind zum Beispiel der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen, der Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit sowie die Achtung von Tierschutzstandards.

www.bio-siegel.de

DER GRÜNE KNOPF



Der Grüne Knopf ist ein staatliches Meta-Siegel für ökologisch und nachhaltig produzierte Textilien. Er verbindet Anforderungen an das Produkt und an das Unternehmen. Textilien müssen insgesamt

46 soziale und ökologische Produkthanforderungen erfüllen. Die Einhaltung von sozialen und ökologischen Produkthanforderungen kann in der Einführungsphase mit glaubwürdigen Siegeln nachgewiesen werden.

Der Grüne Knopf befindet sich momentan in der Einführungsphase und bildet die Produktionsstufen „Zuschneiden und Nähen“ sowie „Bleichen und Färben“ ab.

Siegelinhaber ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Offizielle Vergabe- und Überwachungsstelle für das Meta-Siegel Grüner Knopf ist die RAL gGmbH.

www.gruener-knopf.de

vergabestelle.gruener-knopf.de

4.1.2.2 Siegel des Fairen Handels

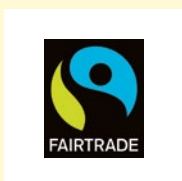
FAIRER HANDEL

Fairer Handel ist nach der Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels von 2001 „eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzenten und Arbeiterinnen und Arbeiter – insbesondere in den Ländern des globalen Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fair-Handels-Organisationen engagieren sich [...] für die Unterstützung der Produzenten, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“

Darüber hinaus haben sich die international agierenden Netzwerke Fairtrade International und World Fair Trade Organisation (WFTO) im Januar 2009 auf eine „Charta der Prinzipien des Fairen Handels“ verständigt, in der die wesentlichen Prinzipien des Fairen Handels benannt werden. Diese beinhalten unter anderem ein Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Diskriminierung, gewährleistete Gleichstellung der Geschlechter, Vereinigungsfreiheit, sichere und gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen, partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen und faire Preise, aber auch Aspekte wie Transparenz, Organisationsentwicklung und Personalschulung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltschutz.

Anerkannte Produktsiegel des Fairen Handels sind Fairtrade (siehe unten), Naturland Fair, IMO Fair for Life und Ecocert Fair Trade. International sind viele Fair-Handels-Importeure gemeinsam mit den Produzenten-Organisationen in der World Fair Trade Organization (WFTO, siehe unten) zusammengeschlossen. Die WFTO ist ein internationaler Zusammenschluss von rund 400 Produzenten-, Import- und Handelsorganisationen des Fairen Handels.

FAIRTRADE-SIEGEL



Das Fairtrade-Siegel kennzeichnet Produkte aus Fairem Handel, welcher vor allem darauf abzielt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Produzenten zu verbessern, aber auch eine umweltverträgliche Produktion unterstützt. Vergeben wird das Siegel von

nationalen Siegelorganisationen (in Deutschland ist dies der TransFair e.V.), die Mitglied des Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) e.V. sind. Das Siegel wird vor allem

für Lebensmittel und landwirtschaftliche Produkte vergeben; seit 2016 gibt es – ergänzend zum Standard für Baumwolle – den Fairtrade Textilstandard. Die Anforderungen unterscheiden sich je nach Produktgruppe. Für Kleinbauern-Kooperativen gelten andere Anforderungen als für den Plantagenanbau.

Die Kontrolle erfolgt nach einem standardisierten System der Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH. Alle an der Fairtrade-Handelskette beteiligten Organisationen, Firmen, Produzentenorganisation, exportierenden und importierenden Unternehmen unterliegen diesem unabhängigen Kontrollsystem.

www.fairtrade-deutschland.de

WORLD FAIR TRADE ORGANIZATION (WFTO)

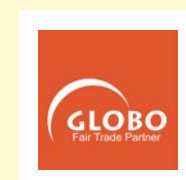


Das Fair-Handels-Unternehmensmodell wird durch die WFTO verifiziert. Es handelt sich um ein soziales Unternehmenssystem der Fair-Trade-Bewegung. Ein Modell, das sich auf die Mission, die Struktur und die Praktiken von Unternehmen konzentriert. Das

Zeichen wird von der WFTO vergeben und bestätigt die Einhaltung des WFTO Fair Trade Standards und damit die Einhaltung der zehn Prinzipien des Fairen Handels. Mit dem Kontrollsystem einschließlich einer Betriebsprüfung durch die WFTO, wird überprüft, ob Mitglieder wirklich Fair-Handels-Unternehmen sind. Hierbei geht es darum, ein Unternehmen ganzheitlich mit einer sozialen Mission im Kern aufzubauen. Organisationen, die das dreistufige Kontrollsystem einschließlich einer Betriebsprüfung durch die WFTO durchlaufen haben, erhalten den Status eines „WFTO Guaranteed member“ und dürfen ihre Produkte mit dem Zeichen versehen. www.wfto.com

Für die Einhaltung der Prinzipien des Fairen Handels stehen auch die Logos der anerkannten Fair-Handels-Importeure; das sind Unternehmen, die ausschließlich im Fairen Handel aktiv sind, in Deutschland zum Beispiel die GEPA, WeltPartner eG, El Puente oder GLOBO.

www.forum-fairer-handel.de



4.2 Angebote, die weiterhelfen

4.2.1 Nachhaltige Beschaffung

Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg

Zentrale Plattform der Nachhaltigkeitstrategie in Baden-Württemberg mit Informationen zu Zielen, Aktionsprogrammen, Zielgruppen und Themen.

Hier finden Sie unter anderem Informationen zur nachhaltigen Beschaffung mit Schulungsangeboten, Wettbewerben und weiteren Unterstützungsmöglichkeiten.

www.nachhaltigkeitsstrategie.de

Produktwegweiser zur nachhaltigen Beschaffung

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg und LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Die vorliegende Broschüre „Nachhaltige Beschaffung konkret“ wird durch Produktwegweiser zu Arbeitskleidung, Steinen, Sportbällen, Recyclingpapier, Büroverbrauchsmaterialien, Reinigungsdienstleistungen, Ökostrom und Lärm ergänzt. Die Wegweiser enthalten konkrete Tipps für die Beschaffungsstellen und Beispiele aus der Praxis.

www.nachhaltigkeitsstrategie.de oder
pd.lubw.de >Nachhaltigkeit >Nachhaltige Beschaffung

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB)

Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern

Zentrale Informationsplattform, die über Gesetze, Regelungen und Leitfäden zu nachhaltiger Beschaffung sowie über gute Beispiele aus Bund, Ländern und Kommunen informiert. Gezielte Informationen sind bei der KNB auch über E-Mail oder eine Telefonhotline verfügbar. Im Einzelfall werden Beratungen und Schulungen auch vor Ort durchgeführt.

www.nachhaltige-beschaffung.info

Kompass Nachhaltigkeit

Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Kompass Nachhaltigkeit bietet umfangreiche Informationen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung. Im Portal werden unter anderem Informationen zur Umsetzung von Nachhaltigkeit in allen Phasen der Beschaffung, Orientierungshilfen zu Gütezeichen und Zertifizierungen sowie kommunale Praxisbeispiele für Ausschreibungen angeboten.

www.kompass-nachhaltigkeit.de

4.2.1.1 Umweltorientierte Beschaffung

Informationsplattform zur umweltfreundlichen Beschaffung

Umweltbundesamt (UBA)

Die umfangreiche Plattform zum Thema „Umweltfreundliche Beschaffung“ stellt Basisinformationen, Schulungsmaterialien, Ausschreibungsempfehlungen und gute Beispiele zu einzelnen Beschaffungssegmenten wie Bau- und Fahrzeugwesen, Reinigung und Hygiene, Bürogeräte und Verbrauchsmaterialien, Catering, Garten- und Landschaftsbau, nachhaltige Veranstaltungen, Stromversorgung und Weiße Ware in Form von Checklisten und weiterführenden Dokumenten zur Verfügung.

www.beschaffung-info.de

EcoTopTen – Die Plattform für ökologische Spitzenprodukte

Öko-Institut e.V. (Freiburg)

Internetplattform für Verbraucherinnen und Verbraucher und Beschaffende mit Empfehlungen für ökologische Spitzenprodukte in den zehn Produktclustern Beleuchtung, Wärme, Strom, große Haushaltsgeräte, kleine Haushaltsgeräte, Fernseher, Bürogeräte, Mobilität, Lebensmittel und Textilien. Speziell an Beschaffende wendet sich der Bereich „Professioneller Einkauf“. Zum Download stehen Ausschreibungsmaterialien, Studien und Ratgeber für die Beschaffung bereit.

www.ecotopten.de

Green Public Procurement

(GPP – umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe)

Europäische Kommission

Informationen der EU-Kommissionen zum umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffungswesen (englischsprachig). Der rechtliche und politische Rahmen wird ebenso thematisiert wie die Definition geeigneter Kriterien. Darüber hinaus gibt es umfangreiche produktspezifische Angebote für die Beschaffungspraxis:

ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm

Begleitende Dokumente der Europäischen Kommission zum öffentlichen Auftragswesen finden sich unter:

ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement und

Umweltorientierte Beschaffung! Ein Handbuch für ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen, 2016, 3. Auflage.

ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_2016_de.pdf

4.2.1.2 Soziale und faire Beschaffung

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Die Servicestelle bietet unter anderem eine kostenlose Rechtsberatung zur rechtskonformen Einbindung sozialer Vergabekriterien, zeichnet mit dem Wettbewerb Hauptstadt des fairen Handels Städte und Kommunen für ihr lokales Engagement im fairen Handel aus und verleiht Anschauungsmaterial zur fairen Beschaffung.

skew.engagement-global.de/fairer-handel-und-faire-beschaffung.html

Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB)

Zum Thema nachhaltige Beschaffung bietet der DEAB Materialien unter anderem zu den Themen Natursteine, IT, Blumen und Kinderspielzeug an.

www.deab.de

Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)

Beim Regierungspräsidium Stuttgart wurde eine Servicestelle eingerichtet, die landesweit über das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz informiert. Sie stellt außerdem einschlägige und repräsentative Tarifverträge sowie Muster für die Abgabe der Verpflichtungserklärungen (Mustererklärungen) zur Verfügung.

rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx

4.3 Rechtliche Grundlagen

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

vom 26. Juni 2013, im vergaberechtlichen Teil 4 maßgeblich geändert am 12. Juli 2018

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

vom 11. August 2014, zuletzt geändert am 11. Juli 2019

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)

vom 16. Dezember 2020

Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)

vom 19. Oktober 1971, zuletzt geändert am 17. Dezember 2019

Landestariftreue- und Mindestlohngesetz

Baden-Württemberg

vom 16. April 2013, zuletzt geändert am 21. November 2017

Richtlinie 2014/24/EU

des europäischen Parlaments und des Rates

vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO)

Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vom 07. Februar 2017.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

(Vergabeverordnung – VgV)

vom 12. April 2016, zuletzt geändert am 20. Juli 2019

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV)

vom 27. Februar 2019

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung)

vom 24. Juli 2018

4.4 Kontakt

Geschäftsstelle der Nachhaltigkeitsstrategie

Baden-Württemberg

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Baden-Württemberg

Telefon 0711 126-2660 oder -2941

nachhaltigkeitsstrategie@um.bwl.de

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Nachhaltigkeitsbüro

Telefon 0721 5600-1406

nachhaltigkeitsbuero@lubw.bwl.de

**NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze: Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft umgesetzt.

Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

MEHR INFOS

www.nachhaltigkeitsstrategie.de

